

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-020, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018, der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29.6.2016, AVW 9.117/16-015, vom 2.8.2016, AVW 9.117/16-016, der kundgemachten Übertragungsanzeige vom 23.8.2017 und des Bescheids der Aufsichtsbehörde vom 3.1.2024, AVW 9.117/24-001.

I.

Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der bildenden Künste iSd § 3 UrhG, choreographische und pantomimische Werke iSd § 2 Z 2 UrhG, Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, sowie Lichtbilder iSd § 73 Abs 1 UrhG

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form;
 - b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG;
 - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG, einschließlich der von einem Rundfunkunternehmer und Signalverteiler gemeinsam bewirkten Sendung im Zuge einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG, Sendehandlungen von Rundfunkunternehmern im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste gemäß § 18b UrhG und solche durch Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG;
 - e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens durch Rundfunkunternehmer im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste gemäß § 18b UrhG und durch Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG;
 - g) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Aufführung und Vorführung (Wiedergabe) nach § 18 UrhG, öffentlichen Zurverfügungstellung und öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG für den Kirchengebrauch jeweils als ausschließliches Recht, soweit keine freie Werknutzung anwendbar ist;
 - h) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Aufführung und Vorführung (Wiedergabe) nach § 18 UrhG, öffentlichen Zurverfügungstellung und öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG für den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen jeweils als ausschließliches Recht, soweit keine freie Werknutzung anwendbar ist;
 - i) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - j) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);

- k) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Zurverfügungstellung, öffentlichen Wiedergabe nach § 40g sowie Nutzungen zu Aufführungen und Vorführungen an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - l) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG, öffentlichen Zurverfügungstellung sowie öffentlichen Wiedergabe nach § 40g UrhG zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre im Rahmen einer digitalen Nutzung gemäß § 42g Abs 4 UrhG;
 - m) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 und 2 UrhG;
 - n) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;
 - o) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - p) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - q) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - r) der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und öffentlichen Zurverfügungstellung von nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG durch Einrichtungen des Kulturerbes für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke
 - aa) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der Bildrecht, soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
 - bb) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der Bildrecht und hinsichtlich Werken, deren Rechteinhaber der Bildrecht diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), wenn die Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 vorliegen;
 - s) des Anspruchs auf angemessene Vergütung nach § 56f Abs 8 UrhG;
 - t) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen gemäß § 59a UrhG;
 - u) der Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG;
 - v) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder iSd § 73 Abs 2 UrhG sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, sowie auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten;
 - b) Nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
- a) nach Punkt I.1.i) und t) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - b) nach Punkt I.1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder;

- c) nach Punkt I.1.j) solche Werke und Lichtbilder, die der Urheber eines Sprachwerks wissenschaftlicher, technischer und/oder pädagogischer Art selbst für dieses geschaffen und/oder hergestellt und in unmittelbarem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang in entsprechenden Publikationen wie Fach- und Sachbüchern, Beiträgen in Fachzeitschriften (einschließlich Online-Ausgaben), Festschriften, wissenschaftlichen oder pädagogischen Sammelbänden und ähnlichen Publikationen sowie in Studienliteratur jeder Art veröffentlicht hat, sofern das jeweilige Sprachwerk die Hauptsache darstellt. Nicht umfasst von der Ausnahme sind daher bildliche Darstellungen der vorbezeichneten Art (Werke der bildenden Künste, Darstellungen der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art und Lichtbilder) in Comic- und Karikaturheften bzw -büchern, Schulbüchern, Tages- und Wochenzeitungen, Publikumsmagazinen uä sowie Illustrationen und Karikaturen in belletristischer Literatur, einschließlich solcher in Kinderbüchern oder Kochbüchern.

II.

Die Bildrecht verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG.

III.

Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.